

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2013

Nr. 2013/1088

KR.Nr. A 017/2013 (DDI)

Auftrag interfraktionell: Keine weitere Konzentration von Asylanten im Thal-Gäu (16.01.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, keine weitere Asylunterkunft in der Amtei Thal-Gäu einzurichten.

2. Begründung

Der Topf im Thal-Gäu ist voll. Der Kanton plant in Egerkingen eine weitere Massierung einer Asylantenstation in der ehemaligen Reha Kinik Fridau. Wie allen bekannt ist es ein leidiges Thema, diese Personen unterzubringen. Bereits hat es in der Gäuer Nachbargemeinde eine bestehende Asylantenmassierung, welche in einem sehr schlechten Ruf steht, und die Bevölkerung völlig unbefriedigt stimmt.

Ginge es nach ordentlichem Ablauf, nach gesundem Menschenverstand müsste erst gar kein weiteres Asylanten-Wartelager in Betrieb genommen werden. Denn die Asylanten sollten innert kürzester Frist (10 Tage) abgeklärt und entschieden werden, und dies darauffolgend entsprechend gehandelt und umgesetzt werden.

Dies bräuchte einiges weniger an finanziellen, personellen und materiellen Mitteln, und gäbe im Kanton einiges weniger an ungemütlichen Stimmen.

Es kann nicht sein, dass innerhalb eines Bezirkes so ein grosser Anteil an Asylanten soll beherbergt werden.

Einerseits soll geprüft werden, dass das Entscheidungsverfahren innert kürzester Frist (max. 10 Tage oder noch kürzer) umgesetzt werden kann und eine Asylantenstation auf andere Bezirke proportional an deren Einwohnerzahl untergebracht werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Kanton Solothurn ist verpflichtet, 3.5% aller Personen aufzunehmen, die in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen. Der Bund weist diese Personen ohne weitere Rückfragen zu; es gibt keine Möglichkeit, diesen Prozess zu sistieren oder zu verzögern.

Der Kanton Solothurn nimmt die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen nach der Sozialgesetzgebung in regionalen Asylzentren auf und macht sie dort mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut (§ 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007, BGS 831.1, SG). Die gesetzliche Bestimmung enthält keine Pflicht, beim Aufbau kantonaler Durchgangszentren auf eine gleichmässige Verteilung über den ganzen Kanton zu sorgen. Allerdings wird auf dieses Kriterium bei der Umsetzung soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Die Einwohnergemeinden nehmen hernach die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Hier trifft den Kanton eine Pflicht, im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung zu sorgen (§ 155 Abs. 2 SG).

Die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von asyl- und schutzsuchenden Personen hat sich in den vergangenen Jahren gut bewährt.

3.2 Bedarf bei den kantonalen Asylstrukturen

Seit dem Jahre 2000 konnte mit dem verfügbaren Kernbestand an Asylstrukturen, bestehend aus den Unterkünften in Selzach, Oberbuchsitzen und Balmberg, die Erstaufnahme der zugewiesenen Asylsuchenden im Kanton Solothurn gut bewältigt werden. Als Faustregel galt, dass asyl- und schutzsuchende Personen während vier Monaten in einem kantonalen Durchgangszentrum verbleiben sollten, so dass für rund einen Drittel der zugewiesenen Personen Plätze in Durchgangszentren vorhanden sein mussten. Ein Mengengerüst von rund 220 Betten reichte somit aus, eine Gesamtzahl von rund 660 zugewiesenen Asylsuchenden bewältigen zu können. Im 2011 ist diese Zahl mit 705 zugewiesenen Personen überschritten worden. Die Umstände machten es nötig, dass im Herbst 2011 ein erstes provisorisches Zentrum in der Zivilschutzanlage beim Bürgerspital in Solothurn hat eingerichtet werden müssen. Im 2012 sind die Zuweisungen noch einmal auf insgesamt 905 Personen gestiegen. Für das 2013 ist mit nur wenig tieferen Zuweisungszahlen zu rechnen. Rund die Hälfte dieser Personen fällt zudem unter das Dublin-Abkommen und muss innert weniger Wochen in das Erstasylland zurückkehren. Eine Umverteilung dieser Personen auf Einwohnergemeinden kann damit meist nicht erfolgen bzw. wird soweit wie möglich vermieden. Infolgedessen sind die verfügbaren Unterkünfte seit Monaten teilweise zu über 100% belegt. Zudem mussten asylsuchende Personen früher als üblich den Einwohnergemeinden zugewiesen werden. Die Tatsache, dass die Zivilschutzanlage in Solothurn per Ende Mai 2013 geschlossen worden ist, erhöhte den Druck zusätzlich.

Mit dem bisherigen Mengengerüst von 220 Betten kann ab Juni 2013 die Erstaufnahme nicht sichergestellt werden. Es bestehen insbesondere keine Reserven für die Wintermonate. Angesichts der Zahlen und der Tatsache, dass es auch dem Bund erst mittelfristig gelingen wird, seine Aufnahmekapazität zu erhöhen, muss auf Kantonsebene für die kommenden drei Jahre eine Gesamtkapazität von mindestens 320 Betten bereitgestellt werden. Andernfalls kann der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden.

Daran ändert auch das berechtigte Argument nichts, dass die Asylverfahren beim Bund beschleunigt werden sollen. Der Bund entscheidet bereits heute offensichtlich unhaltbare Asylgesuche innert 48 Stunden und kann dadurch auch gewisse Erfolge vorweisen. Die weiteren Beschleunigungsmassnahmen sind in Vorbereitung bzw. bereits eingeleitet. Hier ist aber eine grössere Neustrukturierung im Bundesamt für Migration nötig, deren Auswirkungen frühestens in ein paar Jahren greifen werden. Jedoch ist auch dann mit einer Verfahrenszeit von mindestens 100 Tagen von der Gesuchseinreichung bis zur Vollzugsphase zu rechnen. Die Kantone können damit hinsichtlich ihrer Aufnahmepflicht noch einige Zeit nicht mit einer Entlastung rechnen.

3.3 Unternommene Bemühungen

Vorausschauend hat das Departement des Innern bereits im Sommer 2011 angefangen, sich nach geeigneten Liegenschaften umzusehen, die für mehrere Jahre in Betrieb genommen werden könnten. Die Suche wurde zu Jahresbeginn 2012 verstärkt, indem man Zeitungsinserate aufschalten liess. Bis Ende August 2012 hat das Amt für soziale Sicherheit über 70 Objekte ausgewertet und rund 10 davon einer näheren Überprüfung unterzogen.

Schliesslich sind drei Objekte übrig geblieben. Es waren dies die nachfolgenden Liegenschaften:

- Restaurant und Hotel Gerlafingerhof in Gerlafingen
- Zentrum zum Mühlehof mit Gasthof St. Joseph in Gänsbrunnen
- Ehemalige psychiatrische Klinik Fridau in Egerkingen.

3.4 Projektauswahl durch den Regierungsrat

Mit RRB vom 27. November 2012 (2012/2356) hat der Regierungsrat die Vor- und Nachteile der drei Liegenschaften und Standorte sorgfältig erwogen und letztlich das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit ermächtigt und beauftragt, zusammen mit dem Hochbauamt die ehemalige psychiatrische Klinik Fridau einer Nutzung als Asylunterkunft zuzuführen.

Die Erfahrungen im letzten Jahr haben gezeigt, dass die Bereitschaft der Einwohnergemeinden, auf ihrem Gebiet neue Asylunterkünfte entstehen zu lassen, klein geworden ist. Die Emotionen und Ängste der Bevölkerung spielen dabei eine grosse Rolle und müssen ernst genommen werden. Ein kooperatives Vorgehen ist deshalb wichtig. Entsprechend hat der Regierungsrat auch beim aktuellen Projekt mit der Klinik Fridau mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Einwohnergemeinde und der Bevölkerung enge Rahmenbedingungen gesetzt und den Betrieb zudem auf drei Jahre beschränkt. Darüber hinaus hat der Regierungsrat der Tatsache des abgelegenen Standortes der ehemaligen Klinik Fridau besonderes Gewicht verliehen. Die übrigen beiden zur Wahl gestellten Liegenschaften stehen beide inmitten von Wohnzonen bzw. im dörflichen Kern der jeweiligen Einwohnergemeinden.

Die fehlende Kapazität in den Durchgangszentren drängt auf eine rasche Schaffung weiterer Plätze. Mit Blick auf die Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat bei der Projektauswahl eine Liegenschaft favorisiert, die bereits Eigentum des Kantons darstellt und gleichzeitig auch bezüglich baurechtlicher Vorschriften eine hohe Bewilligungsfähigkeit aufweist. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, dem Kriterium einer regional ausgewogenen Verteilung besonderes Gewicht zu verleihen. Entsprechend wird an der Projektauswahl festgehalten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Department des Innern
Amt für soziale Sicherheit (5); CHA, HAN, STE, BOR, Ablage
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat